

TOP 5: Entwurf einer Landesverordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems

- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten -

Beschluss

Der Ministerrat beschließt die Landesverordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems.

Erläuterungen:

Die Landesverordnung enthält Regelungen zur Bestimmung zuständiger Landesbehörden sowie deren Aufgaben im Rahmen der Durchführung von Direktzahlungen. Als zuständige Landesstelle wird - wie bisher - die Kreisverwaltung als Landesstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 InVeKoSV bestimmt. Diese nimmt die Aufgaben auch für die angrenzenden kreisfreien Städte wahr. Für die Vor-Ort-Kontrollen und die Kontrollen der Cross Compliance - soweit nicht nach anderen Vorschriften die Zuständigkeit bestimmt ist - wird das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel und für die Koordination der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen wird das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium bestimmt.

Gleichzeitig wird geregelt, dass abweichend von § 18 Abs. 1 InVeKoSV die Mindestgröße eines Schlags je zuwendungsfähiger Kulturart 0,03 Hektar beträgt und dass für die Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen das Flurstück maßgeblich ist.